



Liebe Leserinnen und Leser,

anbei erhalten Sie die aktuelle Ausgabe des Newsletters "InfoRecht". Enthalten sind aktuelle Nachrichten aus dem Wirtschaftsrecht.

Viel Spaß beim Lesen,

RAin Doris Möller

Inhalt

Privates Wirtschaftsrecht

Regierungsentwurf zur Anpassung des Urheberrechts im Binnenmarkt (Umsetzung der DSM-RiLi) liegt vor

Forschungsvorhaben zum Verbraucherstreitbeilegungsgesetz – Online Umfrage

Verschärfung der strafrechtlichen Geldwäsche im Bundesgesetzblatt

Forschende KMU können ihr geistiges Eigentum mit neuem EU-Dienst kostenlos bewerten lassen

Änderungen an Prospektverordnung und MiFiD II durch Maßnahmenpaket für die Erholung der Kapitalmärkte

Delegierte Verordnung zur Prospektverordnung

Aktualisierung der MacComp der BaFin

BaFin plant elektronische Einreichung von Anzeigen über Bestellung und Ausscheiden von Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen

BaFin warnt vor gefälschten Rechnungen im Namen von BaFin und ESMA

Öffentliches Wirtschaftsrecht

Beschluss der Koalition zur Bürokratieentlastung, Maßnahmenpaket "BEG IV"

Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

EU-Binnenmarkt: Digitaler grüner Nachweis soll freien Personenverkehr in der EU erleichtern

Zusätzliche Newsletter

Zum Schluss

Einladung: " Schutz von Geistigem Eigentum im Netz: Ist der DSA die Lösung?" am 27. April 2021

Privates Wirtschaftsrecht

Regierungsentwurf zur Anpassung des Urheberrechts im Binnenmarkt (Umsetzung der DSM-RiLi) liegt vor

Der Entwurf dient der Umsetzung der DSM-RiLi, die eine Vielzahl von Anpassungen im

deutschen Urheberrecht erfordert: u. a. zur urheberrechtlichen Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen für die von ihren Nutzern hochgeladenen Inhalte, zur Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke für Zitate, Karikatur, Parodie und Pastiche, zu Regeln für die öffentliche Wiedergabe, zum Text- und Datamining sowie zum Leistungsschutzrecht der Presseverleger.

Die Umsetzungsfrist läuft bis zum 07.06.2021. Bis zu diesem Zeitpunkt ist zudem die Online-SatCab-Richtlinie (EU) 2019/789 vom 17.04.2019 ebenfalls umzusetzen. Diese ordnet insbesondere die Online-Verwertung von Rundfunkprogrammen teilweise neu. Der Entwurf enthält ferner die infolge des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in der Rechtssache Pelham vom 29.07.2019 gebotenen Rechtsänderungen und Anpassungen im Urhebervertragsrecht.

Durch das damit einhergehende Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (UrhDaG) Art. 3 des Umsetzungsentwurfs, werden die Upload-Plattformen besonderen Regelungen unterworfen und Kreative sollen künftig für lizenzierte Nutzungen einen Direktvergütungsanspruch gegen die Plattformen erhalten.

Forschungsvorhaben zum Verbraucherstreitbeilegungsgesetz – Online Umfrage

Das BMJV hat die AFC Public Services GmbH in Kooperation mit Herrn Prof. Dr. Wolfgang Voit (Philipps-Universität Marburg) mit der Durchführung eines Forschungsvorhabens zu den Informationspflichten der §§ 36, 37 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) betraut.

Ziel des Forschungsvorhabens ist es zu eruieren, wie die Informationspflichten nach dem VSBG von den Unternehmern umgesetzt werden. Des Weiteren soll herausgefunden werden, in welchen Bereichen Verstöße gegen die Informationspflichten festzustellen sind und welche Gründe es dafür gibt. Im Rahmen dieser Studie soll auch geklärt werden, ob und gegebenenfalls an welcher Stelle ein Reformbedarf bei den Informationspflichten besteht.

Grundlage für das Forschungsvorhaben bildet eine Online-Umfrage, die Sie über folgenden Link erreichen: www.afc.net/umfrage-verbraucherstreitbeilegung.

Verschärfung der strafrechtlichen Geldwäsche im Bundesgesetzblatt

Die Novellierung des Geldwäsche-Straftatbestands (§ 261 StGB), mit der der sog. All-Crime-Ansatz eingeführt wird, ist am 17.03.2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden und damit am 18.03.2021 in Kraft getreten.

Die wesentlichste Änderung in § 261 StGB gegenüber der aktuell gültigen Gesetzeslage ist die Einführung des sogenannten „All-Crime-Ansatzes“. Das bedeutet, dass künftig alle Straftaten im Sinne des Strafgesetzbuches oder eines anderen deutschen Gesetzes, eine Vortat zur Geldwäsche sein können. Nach dem All-Crime-Ansatz macht sich zukünftig also jeder strafbar, der seine Geldbeute aus einer Straftat waschen will, egal aus welcher Vortat das Geld stammt. Bisher gab es im Gegensatz dazu einen konkret abgegrenzten Vortatenkatalog. Nähere Einzelheiten wurden bereits früher erläutert.

Wichtig ist diese Änderung für alle Verpflichteten nach dem Geldwäschegesetz, unter anderem für Güterhändler, da die Erweiterung des Vortatenkatalogs des Straftatbestands der Geldwäsche auch Auswirkungen auf notwendige Verdachtsmeldungen gemäß § 43 Absatz 1 GwG gegenüber der FIU hat.

In § 43 Abs. 4 GwG wurde der Hinweis auf eine Straflosigkeit durch eine Meldung unter Verweis auf § 261 Abs. 8 StGB geändert. Das bedeutet wie bisher auch, dass eine Meldung nach § 43 GwG eine Strafbarkeit wegen Teilnahme an einer Geldwäschehandlung entfallen lässt.

Die Leseversion der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt finden Sie [hier](#).

Forschende KMU können ihr geistiges Eigentum mit neuem EU-Dienst kostenlos bewerten lassen

KMUs soll mit dem neuen kostenlosen IP-Scan geholfen werden, geistiges Eigentum in kooperativen Forschungs- und Innovationsbemühungen effizient zu nutzen. Schwerpunkt liegt auf EU-finanzierten Projekten bei den Forschungsprogrammen Horizont 2020 oder Horizont Europa. Experten für geistiges Eigentum bieten eine individuelle Bewertung der immateriellen Vermögenswerte von KMUs.

Weitere Informationen finden Sie unter: https://ec.europa.eu/germany/news/20210322-geistiges-eigentum-bewerten_de.

Änderungen an Prospektverordnung und MiFiD II durch Maßnahmenpaket für die Erholung der Kapitalmärkte

Die ersten Teile des Maßnahmenpakets der EU für die Erholung der Kapitalmärkte (Capital Markets Recovery Package) wurden verabschiedet. Ziel ist es, die Belastungen der Covid-19-Pandemie durch die Schaffung von Liquidität und den Zugang zu Finanzmitteln zu erleichtern. Eine Verordnung zur Änderung der Prospektverordnung und eine Richtlinie u. a. zur Änderung der MiFiD II wurden im Amtsblatt veröffentlicht.

Mit der VO (EU) [2021/337](#) zur Änderung der Prospektverordnung (2017/1129) werden verschiedene Erleichterungen und befristete Sondervorschriften bis zum 31.12.2022 eingeführt. Emittenten steht unter bestimmten Voraussetzungen befristet ein EU-Wiederaufbauprospert (Art. 14a) zur Verfügung, der maximal 30 DIN-A4-Seiten in gedruckter Form umfassen darf und schneller geprüft werden soll. Für Kreditinstitute erhöht die Verordnung die Schwellenwerte vorübergehend, unterhalb derer sie ein Recht auf Befreiung von der Prospektpflicht im Fall eines Angebots oder einer Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt bestimmter Nicht-Dividendenwerte haben. Damit soll der Spielraum für Kreditinstitute erhöht werden, um ihre gewerblichen Kunden zu unterstützen (vgl. Art. 1 Abs. 4 und 5 der Verordnung).

Die RL (EU) 2021/338 zur Änderung der MiFiD II soll regulatorische Belastungen abbauen und ist bis zum 28.11.2021 in nationales Recht umzusetzen. Die Maßnahmen sind ab dem 28.02.2022 anzuwenden. Die Richtlinie vereinfacht teilweise die Informationspflichten bzw. ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen die Bereitstellung der Informationen in elektronischer Form, soweit das Finanzinstrument unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln gekauft/verkauft wird, vgl. Ergänzungen in Art. 24 Abs. 4 und 5a. Zudem sind Wertpapierfirmen von den in den Art. 16 Abs. 3 UA 2 bis 5 und Art. 24 Abs. 2 festgelegten Anforderungen an die Produktüberwachung ausgenommen, sofern sich die Wertpapierdienstleistung, die sie erbringen, auf Anleihen bezieht, die über keine anderen eingebetteten Derivate als eine Rückstellungsklausel verfügen, oder wenn die Finanzinstrumente ausschließlich an geeignete Gegenparteien vermarktet oder vertrieben werden, vgl. Art. 16a. Bestimmte Anforderungen der RL sollen nach Art. 29a nicht bei Dienstleistungen für professionelle Kunden gelten. Änderungen wurden u. a. auch in Art. 54 der RL 2014/65 zu Positionslimits und Positionsmanagementkontrollen bei Warenderivaten vorgenommen.

Zudem wurden durch die Richtlinie 2021/338 auch Änderungen an den Richtlinien 2019/878 sowie 2013/36/EU vorgenommen. Die RL (EU) 2021/338 ist von den Mitgliedstaaten bis zum 28.11.2021 umzusetzen; anzuwenden sind die Umsetzungsvorschriften dann ab dem 28.02.2022. Vgl. bitte die verschiedenen in der Richtlinie 2021/338 enthaltenen Änderungen, veröffentlicht im Amtsblatt v. 26.02.2021, [L 68, Seite 14ff.](#)

Delegierte Verordnung zur Prospektverordnung

Die delegierte Verordnung (EU) [2021/528](#) zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1129 im Hinblick auf die Mindestinformationen des Dokuments, das der Öffentlichkeit bei einer Ausnahme von der Prospektpflicht im Zusammenhang mit einer Übernahme im Wege eines Tauschangebots, einer Verschmelzung oder einer Spaltung zur Verfügung zu stellen ist, wurde im Amtsblatt v. 26.03.2021, L 106, Seite 32ff. veröffentlicht. Die delegierte Verordnung konkretisiert die Anforderungen an das Dokument, das in den von der Prospektverordnung o. g. Ausnahmefällen erstellt werden muss. Vgl. hierzu Art. 1 Abs. 4 Buchstaben f und g und Art. 1 Abs. 5 UA 1 Buchstaben e und f sowie Art. 1 Abs. 6a oder Art. 1 Abs. 6b der Verordnung (EU) 2017/1129 (Prospektverordnung). Die delegierte Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft und gilt unmittelbar in den Mitgliedstaaten. Die konsolidierte Fassung der Prospektverordnung (EU) 2017/1129 finden Sie hier: [EUR LEX](#).

Aktualisierung der MacComp der BaFin

Die Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion und die weiteren Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten für Wertpapierdienstleistungsunternehmen (MaComp) wurden von der BaFin überarbeitet ([Link zur BaFin](#)). Ergänzt bzw. geändert wurden im besonderen Teil (BT) 3 das Modul zu den Anforderungen an redliche, eindeutige und nicht irreführende Informationen nach § 63 Abs. 6 WpHG im Hinblick auf Angaben zu indikativen Orderwerten sowie im besonderen Teil (BT) 6 die Anforderungen an den Inhalt der Geeignetheitserklärung nach § 64 Abs. 4 WpHG um ein neues Teilmodul zur Erläuterung der Inhalte.

BaFin plant elektronische Einreichung von Anzeigen über Bestellung und Ausscheiden von Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen

Ab Mai will die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die elektronische Einreichung von Anzeigen über die Bestellung und das Ausscheiden von Mitgliedern sowie stellvertretenden Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen über die Melde- und Veröffentlichungsplattform der BaFin (MVP) ermöglichen.

Institute und Finanzholding-Gesellschaften beziehungsweise gemischte Finanzholding-Gesellschaften, für die die BaFin nach § 1 Abs. 5 Nr. 2 KWG als Aufsichtsbehörde gilt, sollen diese elektronische Anzeigemöglichkeit erhalten. Perspektivisch erwägt die BaFin weitere Meldungen, u. a. zu Geschäftsleitern etc. über die elektronische Plattform MVP. Zur elektronischen Einreichung der Anzeigen bereitet die BaFin derzeit ein entsprechendes Rundschreiben vor, das unter <https://www.bafin.de/dok/15814650> abrufbar ist.

BaFin warnt vor gefälschten Rechnungen im Namen von BaFin und ESMA

Vgl. dazu bitte die [Informationen der BaFin](#).

Öffentliches Wirtschaftsrecht

Beschluss der Koalition zur Bürokratieentlastung, Maßnahmenpaket "BEG IV"

Am 25.08.2020 hatte die Koalition vereinbart, ein viertes Gesetz zur Entlastung von Bürokratie (BEG IV) auf den Weg zu bringen. Nun hat die eingesetzte hochrangige Arbeitsgruppe am 02.03.2021 ein Paket zum Bürokratieabbau beschlossen, das jedoch noch der Umsetzung bedarf. Dieses soll am 14.04.2021 im Kabinett beschlossen werden und Teil des Arbeitsprogramms der Bundesregierung zu Bürokratieabbau und Besserer Rechtsetzung werden.

Zum Paket zählen:

- Steuerpflichtige sollen künftig eine verbindliche Auskunft zu steuerlichen Sachverhalten innerhalb von drei Monaten erhalten,
- Betriebsprüfungen sollen zeitnah, zügig und mit kleinstmöglichem Aufwand für alle Beteiligten erfolgen,
- das Statusfeststellungsverfahren für Selbstständige soll vereinfacht und zwischen den unterschiedlichen Zweigen der Sozialversicherung widerspruchsfrei ausgestaltet werden.

Andere Maßnahmen setzen bisherige gute Ansätze fort:

- es soll Erleichterungen für junge Unternehmen im Vergabeverfahren geben,
- Statistiken des Bundes sollen modernisiert werden, um Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen von Aufwand durch Befragungen und Meldepflichten zu entlasten,
- das Planungssicherungsgesetz soll entfristet werden,
- für Förderprogramme des Bundes, die sich an KMU richten, soll eine Pauschale zur Förderung von Planungskosten ohne Prüfung des Verwendungsnachweises gewährt werden,
- eine rechtssichere materielle Präklusionswirkung soll zumindest im Verkehrsbereich geprüft werden,
- das Basisregister für Unternehmensstammdaten soll eingeführt werden (ein Gesetzentwurf ist bereits in der Verbändeabstimmung).

Zudem enthält das Paket spezifische Maßnahmen mit hoher Spürbarkeit für Unternehmen. Beispielsweise werden Widersprüche zwischen Gesetzen aufgelöst, etwa zwischen Umsatzsteuer und Abgabenordnung bei der Kleinunternehmergrenze. Ferner werden Verwaltungshemmnisse beseitigt, etwa bei der UStIdentNr-Abfrage, der Feststellung der umsatzsteuerlichen Organschaft, der Entgeltfortzahlung oder bei Abgasmessgeräten.

Das Dokument zum Maßnahmen-Paket wird nach dem Kabinettsbeschluss veröffentlicht.

Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

EU-Binnenmarkt: Digitaler grüner Nachweis soll freien Personenverkehr in der EU erleichtern

Am 17.03.2021 hat die EU-Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung zur Schaffung eines digitalen grünen Nachweises vorgelegt. Damit soll es grenzüberschreitend ermöglicht werden zu belegen, dass eine Person gegen COVID-19 geimpft wurde bzw. ein negatives Testergebnis erhalten hat oder von der Krankheit genesen ist.

Der Nachweis soll entweder in Papierform oder in digitaler Form ausgestellt werden. In beiden Fällen würde er einen QR-Code enthalten, der die erforderlichen Informationen

sowie eine elektronische Signatur enthält, um die Echtheit zu zertifizieren. Die EU-Kommission will hierfür ein Zugangsportale einrichten und die Mitgliedstaaten dabei unterstützen, entsprechende Software zu entwickeln, welche es den nationalen Behörden ermöglicht, die Zertifikatssignaturen der Nachweise zu überprüfen. Derzeit bestehende Probleme bei der Kontrolle von Bescheinigungen aus anderen EU-Staaten könnten so vermieden werden.

Mitgliedstaaten sollen aber weiterhin Beschränkungen (Quarantäne, Tests oder Einreiseverbote) für Inhaber eines digitalen grünen Nachweises festlegen können. In diesem Fall sind die anderen Mitgliedstaaten darüber zu informieren.

Der Nachweis soll in allen EU-Mitgliedstaaten gelten, aber auch Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz offenstehen. Alle EU-Bürgerinnen und -Bürger sowie deren Familienangehörige (unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit) könnten ihn beantragen. Für Drittstaatsangehörige mit Wohnsitz in der EU und Besucher gelten besondere Bestimmungen.

Der Vorschlag muss vom Europäischen Parlament und dem Rat angenommen werden, was bis Ende Mai geschehen soll. Der Zeitplan erscheint allerdings ambitioniert. Die Mitgliedstaaten müssen dazu die vereinbarten technischen Standards umsetzen, um eine rechtzeitige Einführung sowie die Interoperabilität zwischen den Ländern und die Einhaltung des Datenschutzes sicherzustellen.

Den Verordnungsvorschlag der EU-Kommission (derzeit nur auf Englisch) finden Sie [hier](#).

Zusätzliche Newsletter

Aktuelle Steuerinformationen finden Sie im [Newsletter "Steuern | Finanzen | Mittelstand"](#)

Den Newsletter "AUFTRAGSWESEN AKTUELL" können Sie hier abonnieren:
<https://auftragsberatungsstellen.de/index.php/aktuelles>

Zum Schluss

Einladung: " Schutz von Geistigem Eigentum im Netz: Ist der DSA die Lösung?" am 27. April 2021

Unter diesem Motto laden DIHK, BDI, Markenverband und APM zur Online-Veranstaltung anlässlich des Welttages des geistigen Eigentums (WIPO) ein. Nach dem Impulsreferat von Werner Stengg, EU-Kommission, DG CONNECT (Mitglied des Kabinetts der stv. EU-Kommissionspräsidentin Margrethe Vestager) zum DSA wird ein hochrangig besetztes Panel unter Moderation von Dr. Hendrik Wieduwilt das Thema aus den unterschiedlichen Perspektiven heraus diskutieren.

Die virtuelle Veranstaltung findet am 27.04.2021 von 10.00 – 12.30 Uhr statt.

Neben Werner Stengg sind die weiteren Panelteilnehmer

- Marion Walsmann (MdEP, EVP-Fraktion)
- Dr. Stefan Naumann (Zalando SE, Head of Commercial Law)
- Dr. Wibke Weidemann (Volkswagen AG, Litigation & IP Compliance)
- Dr. Armin Jungbluth (BMW, Leiter des Referats Rechtsrahmen digitale Dienste)

Die Teilnahme ist kostenfrei. Anmeldeschluss ist der 23.04.2021.

Mehr Details und die Möglichkeit, sich kostenfrei anzumelden, gibt es hier:
https://event.dihk.de/TdGE_2021.

Gefällt Ihnen unser Newsletter?

Dann [empfehlen Sie ihn weiter](#) oder [melden Sie sich hier an](#).



Herausgeber:
DIHK | Deutscher Industrie- und
Handelskammertag e.V.
Breite Straße 29
D-10178 Berlin
Telefon 030 20308-0
Fax 030 20308-1000
E-Mail info@dihk.de

Eintrag ins Vereinsregister:
Registernummer 19943B
Vereinsregister Berlin
Amtsgericht Charlottenburg

Um die Bilder und Infografiken unseres Newsletters direkt angezeigt zu bekommen, fügen Sie die Absender-Adresse zu Ihren Kontakten hinzu.

Sollten Sie kein Interesse an weiteren Newslettern haben, können Sie sich [hier](#) abmelden.